

## A1NEU17 Satzungsänderung

Antragsteller\*in: Valentin Bruch

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

### Antragstext

1 Vorschlag für die geänderte Satzung:

2 §1 Name, Sitz und Eingliederung

- 3 1. Die Organisation heißt Grüne Jugend StädteRegion Aachen. Die Abkürzung  
4 lautet GJAC.
- 5 2. Der Sitz der GJAC ist die Geschäftsstelle des Kreisverbandes Aachen von  
6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 7 3. Die GJAC ist als selbstständige Vereinigung die politische  
8 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Aachen. Als  
9 solche verfolgt die GJAC Ziele, die denen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
10 Kreisverband Aachen ähneln, vertritt allerdings unabhängig ihre Meinung.
- 11 4. Die GJAC organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-,  
12 Finanz- und Personalautonomie, darf jedoch dem Grundkonsens von BÜNDNIS  
13 90/DIE GRÜNEN nicht widersprechen.
- 14 5. Die GJAC ist eine anerkannte Basisgruppe der GRÜNEN JUGEND NRW (GJ NRW)  
15 und dort Teil des Bezirksverbands Mittelrhein.

16 §2 Grundsätze

- 17 1. Die GJAC bekennt sich zu den Grundsätzen der Ökologie, der Menschenrechte,  
18 des Antifaschismus, des Tierschutzes, der sozialen Gerechtigkeit, der  
19 Basisdemokratie und der zivilen Konfliktlösung. Soziale Gerechtigkeit  
20 bedeutet insbesondere fairen und gleichberechtigten Zugang zu fundierter  
21 Bildung und Ausbildung. Die GJAC tritt für die gleichberechtigte Teilhabe  
22 aller Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, für  
23 Toleranz und Solidarität zwischen Menschen mit unterschiedlichen  
24 Religionen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Handicaps, sowie  
25 sexueller Orientierungen ein.
- 26 2. Die GJAC ist offen für eine konstruktive Kooperation und Zusammenarbeit  
27 mit anderen Organisationen, Gruppen und Bewegungen.
- 28 3. Die GJAC bekennt sich zum Gleichberechtigungsstatut der GJ NRW.

29 §3 Aufgaben

30 Die GJAC stellt sich folgende Aufgaben:

- 31 1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und  
32 Informationsarbeit.
- 33 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen  
34 außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 35 3. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen  
36 Jugendorganisationen
- 37 4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJAC innerhalb der Jugend, der  
38 Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend den  
39 geltenden Beschlüssen.
- 40 5. Zu allen Themen, zu denen die GJAC keine eigenen Beschlüsse verabschiedet  
41 hat, gilt automatisch die Beschlusslage der GJ NRW.

#### 42 §4 Mitgliedschaft

- 43 1. Mitglied der GJAC kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14.  
44 Lebensjahres bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres werden, die sich zu  
45 den Zielen und Grundsätzen der GJAC bekennt.
- 46 2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen  
47 Organisation außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
48 zählen, ist ausgeschlossen.
- 49 3. Der Beitritt erfolgt durch einseitige Beitrittserklärung gegenüber einem  
50 Vorstandsmitglied.
- 51 4. 1. 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen,  
52 Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung  
teilzunehmen,  
53 sowie alle Ämter der GJAC zu bekleiden Ausnahmen können sich  
54 dadurch ergeben, dass die Ausübung mancher Ämter  
55 Volljährigkeit voraussetzt. Mitglieder des Vorstands sind  
56 aufgefordert, so schnell wie möglich Mitglied der GRÜNEN  
57 JUGEND NRW zu werden, wenn sie das nicht bereits sind.
- 58 5. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 28. Lebensjahres oder durch  
59 Ausschluss oder Tod oder Austritt.
- 60 6. Der Austritt ist gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.
- 61 7. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- 62 8. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung  
63 mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei grober  
64 Verletzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

---

## 65 §5 Gliederung und Aufbau

- 66 1. Die Grüne Jugend StädteRegion Aachen setzt sich aus den Einzelmitgliedern  
67 und Ortsgruppen der Grünen Jugend in der StädteRegion Aachen zusammen.
- 68 2. Organe der GJAC sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

## 69 §6 Mitgliederversammlung (MV)

- 70 1. Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der GJAC. Sie setzt sich  
71 aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens zweimal  
72 im Kalenderjahr statt. Die erste MV eines Jahres muss hierbei im ersten  
73 Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand per E-Mail unter Angabe des  
74 Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 10 Tagen  
75 einberufen. Mindestens 3 Mitglieder können ebenfalls eine  
76 Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 5  
77 Tagen widerspricht. 5 Mitglieder können eine Mitgliederversammlung  
78 einberufen, auch wenn der Vorstand widerspricht. Es kann maximal eine  
79 Mitgliederversammlung pro Tag stattfinden.
- 80 2. Die MV
  - 81 1. bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische  
82 Arbeit der GJAC,
  - 83 2. nimmt Berichte entgegen,
  - 84 3. beschließt über eingebrachte Anträge,
  - 85 4. wählt den Vorstand und entlastet ihn,
  - 86 5. wählt andere Ämter,
  - 87 6. beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen mit einer  
88 Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen,
  - 89 7. berät und beschließt den Haushalt und
  - 90 8. nimmt den Kassenbericht entgegen.
- 91 3. Anträge können jederzeit in Textform eingereicht werden, satzungsändernde  
92 Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim  
93 Vorstand eingereicht werden. Änderungsanträge sind bis zur Behandlung der  
94 Textstelle des Antrags möglich.
- 95 4. Beschlüsse der MV sind in Textform niederzulegen.
- 96 5. Alle Entscheidungen der MV können durch zwei Drittel der Mitglieder, die  
97 zugleich Mitglieder der GJ NRW sind, mit einem Veto verhindert werden.
- 98 6. 1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das  
99 Protokoll einer Mitgliederversammlung muss auf der darauf folgenden  
100 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

- 101 2. Die Amtszeit aller Ämter endet auf der ersten MV des folgenden  
 102 Jahres oder durch vorzeitigen Rücktritt.
- 103 §7 Vorstand
- 104 1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen  
 105 der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er repräsentiert die GJAC nach  
 106 außen.
- 107 2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört weiterhin die Koordination der  
 108 Aktivitäten unter ständiger Berücksichtigung der weiteren Mitglieder und  
 109 die Repräsentation der GJAC in der Öffentlichkeit.
- 110 3. Die beiden Sprecher\*innen vertreten die GJAC nach außen und vor der Partei  
 111 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 112 4. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich quotiert aus zwei  
 113 Sprecher\*innen, eine\*r Schatzmeister\*in und einer\*m politischen  
 114 Geschäftsführer\*in (PolGf) zusammen.
- 115 5. 1. 1. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum  
 116 geschäftsführenden Vorstand quotiert bis zu 4 Beisitzer\*innen  
 117 wählen.
- 118 6. Betreffend inhaltlicher Belange sind alle Vorstandsmitglieder  
 119 gleichberechtigt. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner  
 120 Mitglieder.
- 121 7. Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und  
 122 organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten  
 123 Finanzbericht vorlegen.
- 124 8. 1. 1. 1. Die\*der amtierende Schatzmeister\*in ist allein  
 125 verantwortlich für die Finanzen und Bücher der GJAC  
 und  
 126 vertritt sie rechtlich verbindlich gegenüber  
 127 Bankinstituten und der Stadt/ StädteRegion und  
 128 StädteRegion Aachen. Darüber hinaus genießt er\*sie  
 129 sowie  
 die\*der PolGf im Rahmen der Satzung Vollmacht  
 über alle  
 130 der GJAC gehörenden Bankkonten. Die\*der  
 131 Schatzmeister\*in  
muss daher volljährig sein.
- 132 9. Wenn die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds 3 aufeinander folgende Jahre  
 133 überschreitet, muss diese Person einmal für die ganze GJAC vegan kochen.
- 134 10. 1. 1. Gewählt ist, wer eine absolute Mehrheit der abgegebenen  
 135 Stimmen erhält. Erhält kein\*e Kandidat\*in eine absolute  
 136 Mehrheit, ist die Wahl bis zu zwei mal zu wiederholen. Bei  
 137 Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand ist der dritte

Wahlgang

138 als Stichwahl zwischen den zwei Kandidat\*innen mit den  
 139 meisten  
 140 Stimmen im zweiten Wahlgang durchzuführen. In der Stichwahl  
 141 ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit der Stimmen erhält.  
 142 Wenn eine Person zum dritten Mal und mehr für Vorstandsämter  
 143 gewählt wird, kann diese Person in den ersten beiden  
 144 Wahlgängen nur mit einer 2/3 Mehrheit direkt bestätigt werden.

144 11. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört weiterhin die Koordination der  
 145 Aktivitäten unter ständiger Berücksichtigung der weiteren Mitglieder und  
 146 die Repräsentation der GJAC in der Öffentlichkeit.

147 12. 1. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl eines Mitglieds  
 148 des geschäftsführenden Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung  
 149 eine\*n Nachfolger\*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des  
 150 gesamten Vorstandes.

151 Für zurückgetretene Beisitzer\*innen können auf der nächsten MV  
 152 ebenfalls Nachfolger\*innen bis zur nächsten Wahl des gesamten  
 153 Vorstandes gewählt werden.

154 13. Im Fall eines Rücktritts der\*des Schatzmeister\*in übernimmt der\*die PolGf  
 155 oder, sofern diese\*r nicht volljährig ist, wenn möglich ein volljähriges  
 156 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, oder andernfalls ein anderes  
 157 volljähriges Vorstandsmitglied, kommissarisch bis zur nächsten MV  
 158 deren\*dessen Aufgaben. Eine MV muss dann innerhalb von acht Wochen  
 159 einberufen werden.

160 14. 1. Wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes  
 161 zurücktreten oder nach einem Rücktritt keines der verbleibenden  
 162 Vorstandsmitglieder volljährig ist, muss innerhalb von zwei Wochen  
 163 eine MV einberufen werden.

164 §8 Finanzen

165 1. Die MV wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer\*innen.

166 2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr in Textform  
 167 einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten  
 168 Jahresabschlussbericht in Textform für das Vorjahr vor. Beide müssen zu  
 169 Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.

170 3. Das Amt der Rechnungsprüfer\*innen darf nicht durch Vorstandspersonen  
 171 bekleidet werden. Die Rechnungsprüfer\*innen führen mindestens einmal im  
 172 Geschäftsjahr eine Rechnungsprüfung durch; hierfür müssen beide  
 173 Rechnungsprüfer\*innen anwesend sein. Darüber hinaus haben die  
 174 Rechnungsprüfer\*innen auch das Recht, jederzeit unangekündigt  
 175 Rechnungsprüfungen vorzunehmen.

176 4. Die Rechnungsprüfer\*innen berichten der MV in Textform und stellen den  
 177 Antrag auf Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

178 §9 Delegierte179 Die GJAC entsendet in der Regel folgende von der MV gewählte Delegierte:

- 180 1. ein kooptiertes und ein stellvertretendes kooptiertes Mitglied des  
 181 Ortsverband-Vorstands (OV) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
- 182 2. 1. ein kooptiertes und ein stellvertretendes kooptiertes Mitglied des  
 183 Kreisverband-Vorstands (KV) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
- 184 3. zwei Vertreter\*innen im Ring politischer Jugend (RPJ) Stadt Aachen;
- 185 4. 1. zwei Vertreter\*innen im RPJ Städteregion Aachen.

186 §10 Allgemeine Bestimmungen

- 187 1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines  
 188 Mitgliedes müssen diese jedoch geheim durchgeführt werden. Personenwahlen  
 189 sind immer geheim durchzuführen.
- 190 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 191 3. Die Sitzungen aller Organe der GJAC sind öffentlich, sofern nicht die  
 192 Mehrheit der Anwesenden oder eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder  
 193 die Nichtöffentlichkeit, d.h. den Ausschluss aller Nichtmitgliedern für  
 194 die weitere Sitzungsdauer, beschließt. Bei Vorstandssitzungen kann der  
 195 Vorstand einstimmig die Nichtöffentlichkeit beschließen.

196 §11 Auflösung

- 197 1. Die Auflösung der Grünen Jugend StädteRegion Aachen kann nur durch eine  
 198 eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden  
 199 Mitglieder beschlossen werden.
- 200 2. Das Restvermögen fällt, sofern die MV nichts anderes beschließt, an die  
 201 GRÜNE JUGEND NRW.

202 Schlussbestimmung203 Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.204 Beschlossen durch die MV vom 25.10.2019.

## Begründung

Diese Version ist nicht endgültig, sondern als Grundlage für Änderungsanträge gemeint! Bitte stellt Änderungsanträge bis Freitag, 11.10.2019.

Neu hinzugefügter und geänderter Text ist markiert. Leider kann ich gelöschten Text nicht passend darstellen, daher sind entsprechende Stellen auch nicht markiert.

Zum besseren Überblick wird die Satzungsänderung in einer Übersicht auf anderem Weg zugänglich gemacht (Email, Whatsapp ... hoffentlich).